

Nr. 1156.



Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. B e e k e r ,

Beisitzer:

Justizrat Dr. R o s e n t h a l - München,
Dr. Max H a l b e - München,
Direktor H ü p g e n s - Berlin,
Gewerkschaftssekretär Schliestedt-Berlin.

Zur Verhandlung über den Antrag der Regierungen von Bayern, Württemberg, Baden und Thüringen auf nochmaligen Widerruf der Zulassung des Bildstreifens :

„ C y a n k a l i ”

der Firma Deutsche Fox-Film A.G. in Berlin durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen:

1. für die Bayerische Regierung : Regierungsassessor
Freiherr von S t e i n l i n g ,
2. für die Württembergische Regierung: Ministerial-
rat D r ü c k ,
3. für die Badische Regierung: Oberregierungsrat
Dr. S a u e r ,
4. für die Thüringische Regierung: Oberregierungsrat
Dr. P e i p e l m a n n ,
5. für die Firma Deutsche Fox-Film A.G.: Dr. iur. W.
F r i e d m a n n .

Den erschienenen Pressevertretern wurde die Anwesenheit gestattet.

Der Vorsitzende gab bekannt, dass der Bildstreifen bereits viermal von der Filmprüfstelle Berlin zugelassen (Entscheidungen vom 2. und 11. April, 19. Mai und 12. September 1930- Nr. 25516, 25592, 25969 und 26831) und auf bayerischen Antrag einmal von der Film-Oberprüfstelle verboten worden ist (Entscheidung vom 29. August 1930-Nr. 872-1).

Sämtliche

Sämtliche Vorentscheidungen und das Ergebnis der Beweisaufnahme vor der Oberprüfstelle am 29. August 1930 waren Gegenstand der Verhandlung.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die Anträge der eingangs bezeichneten Regierungen wurden von den Erschienenen zu 1 bis 4 begründet.

Der Erschienenene zu 5 äusserte sich zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Gegenüber der Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 12. September 1930 - Nr. 26831 - werden verboten :

In Akt VI, Titel: 15, Zeitungsnotiz : Paul Krüger, der Rädelsführer der sabotierenden Arbeiter, ist wegen Einbruch, Raub und Landfriedensbruch unter Anklage gestellt. Für die Ergreifung des Krüger wird eine Belohnung von 1000 Mark ausgesetzt"

Länge : 4,64 m.

In Akt X in Titel 3 die Worte : „ Der Doktor hat gequatscht “.

- II. In übrigen werden die Anträge des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 18. November 1930, des Württembergischen Innenministeriums vom 26. November 1930, des Herrn Badischen Ministers des Innern vom 25. November 1930 und des Thüringischen Ministeriums des Innern vom 8. Dezember

Dezember 1930 auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens als unbegründet zurückgewiesen.

III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Der Bildstreifen hat gegenüber seiner früheren Form, die Gegenstand der Prüfung der Film-Oberprüfstelle vom 29. August 1930 war, eine grundlegende Veränderung erfahren.

Der Film ist ein Tendenzfilm. Er beschäftigt sich mit der Frage der Beseitigung des § 218 des Reichsstrafgesetzbuches. War schon die Verfolgung dieser Tendenz kein Grund für das Verbot durch die Film-Oberprüfstelle gewesen, so könnte sie jetzt umsoweniger Anlass zu einer Beanstandung bieten, als der Bildstreifen in seiner jetzigen Gestalt gegenüber seiner damaligen Form in klarer Weise vor der Abtreibung abschreckt. Das grausige Schicksal der Hete Fent, die infolge der Abtreibung in qualvoller Weise zu Grunde geht, muss abschreckend auf den Beschauer wirken. Die damals bestehenden Bedenken sind insbesondere durch die erheblichen Kürzungen der Szenen bei der Frau Heye, der weisen Frau, wo die Abtreibungsmanipulationen eingehend geschildert waren, fortgefallen, sodass nicht mehr der Eindruck erweckt wird als ob auf diesem Weg gefahrlos abgetrieben werden könnte.

Der Bildstreifen will weiter eine Anklage gegen bestehende Verhältnisse sein, er will die Not der proletarischen Grossstadtbevölkerung dem Beschauer vor Augen führen

ren und das öffentliche Gewissen insbesondere auch im Hinblick auf § 218 aufrütteln. Diese Not ist in dem Bildstreifen massiert und in düstere Farben gemalt. Durch einen Streik geraten Arbeiter mit ihren Angehörigen, die in einer Mietskaserne in trauriger Weise zusammengepfercht leben müssen, in wirtschaftliche Not, die sie dann zu Verbrechen werden lässt: Einbruch in eine Kantine, um Lebensmittel zu beschaffen, Abtreibung der Leibesfrucht, weil keine Möglichkeit für eine Aufzucht des Kindes besteht. An der Auswirkung dieser Handlungen gehen die Beteiligten körperlich und seelisch zu Grunde.

Die Film-Oberprüfstelle hat in ihrer Entscheidung vom 29. August 1930 den Verbotsgrund darin erblickt, dass die Schilderung dieser Verhältnisse so erschütternd und roh, die Wirkung der Gesetze auf sie so brutal, mit den Tatsachen geradezu im Widerspruch stehend, die Tätigkeit der Beamten eine so unmenschliche und mitleidlose ist, dass die Gesamtdarstellung nicht nur entsittlichend und verrohend wirkt, sondern auch die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden muss. Diese Charakterisierung trifft auf den Bildstreifen in seiner jetzigen Form nicht mehr zu. Die Schilderung ist zwar, wie schon angedeutet, auch jetzt noch eine sehr realistische, packende und erschütternde, überschreitet dabei aber an keiner Stelle mehr die Grenzen, wo man von einer entsittlichenden, verrohenden oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdenden Wirkung

Wirkung sprechen könnte. Insbesondere hält die Darstellung sich jetzt - abgesehen von den beiden durch das Urteil noch beseitigten Stellen - an die Wahrheit und operiert nicht mehr mit Amtshandlungen oder sonstigen Massnahmen, die im Widerspruch mit dem geltenden Recht stehen und daher in ihrer Wirkung auf die dadurch betroffenen Personen aufreizend auf dem Beschauer wirken müssen.

Zunächst sind die Szenen gekürzt und gemildert, wo der Hausverwalter die Hete Fent durch körperlichen und seelischen Zwang zu vergewaltigen sucht, ebenso die Scene, wo der Trunkenbold seine Frau überfällt und ihr Gewalt antun will; der Sprung aus dem Fenster ist ganz beseitigt, auch sonst sind Kürzungen vorgenommen. Der Einbruch in die Kantine und die sich daran knüpfenden Folgen sind wahrhafter motiviert (siehe die Behandlung der Bewährungsfrist), sodass die klassenaufreizenden Momente in Fortfall kommen. Nur musste die Kammer die Scene, wo von Landfriedensbruch gesprochen und eine Belohnung auf die Ergreifung des Täters gesetzt ist, streichen, denn es handelt sich um einen Diebstahl von Lebensmitteln, auf den keine Belohnung ausgesetzt wird.

Der ordinäre Auspruch der Frau Klee, das Leben habe nur den Zweck zu fressen, zu pennen und Kinder zu kriegen, ist dahin umgewandelt: „Gibts denn im Leben nichts als fressen, pennen, Kinder kriegen“. Die Stelle,

wo die Hete Fent in dem Zeitungskiosk hinter dem Vorhang verschwindet, ist in Fortfall gekommen. In der Arztscene ist das Auftreten der reichen Dame gestrichen, sodass auch hier das zum Klassenhass aufreizende Motiv beseitigt ist. Der Arzt erscheint jetzt als eine sozial eingestellte Persönlichkeit, die in väterlicher Weise der Hete Fent Ratschläge erteilt, sie insbesondere auf die bestehenden sozialen Einrichtungen, die Wochenhilfe, hinweist. Schliesslich hat auch der Schluss der Darstellung eine Abmilderung insofern erfahren als die Worte des Kriminalkommissars „Ich erkläre Sie für verhaftet“ gestrichen sind. Auch hier musste die Kammer eine weitere Stelle verbieten, nämlich den Teiltitel „Der Doktor hat gequatscht“, da ein Arzt durch sein Dienstgeheimnis gebunden ist und auch der Polizei keine Mitteilungen über seine Wahrnehmungen als Arzt machen darf.

Die Kammer sah angesichts dieses Sachverhalts keinen gesetzlichen Grund mehr für ein Verbot des Bildstreifens und hat die Entscheidung der Filmprüfstelle bis auf die gekennzeichneten Ausschnitte bestätigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

beglaubigt:

Fischer
Verwaltungsoberinspektor



H. Becker